

RS Vwgh 1990/7/6 88/17/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.1990

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

Norm

LAO NÖ 1977 §71 Abs3 lita;

Rechtssatz

Abgabenbescheide bedürfen einer entsprechenden Begründung. Die Begründung muß erkennen lassen, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrundegelegt wurde und aus welchen Erwägungen die Behörde zur Ansicht gelangt ist, daß dieser Sachverhalt vorliegt; der bloße Hinweis auf durchgeföhrte Erhebungen reicht zur Begründung eines Spruches nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988170059.X03

Im RIS seit

19.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at